

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

Fastner GmbH
Beilsteiner Straße 44
74360 Ilsfeld-Auenstein

nachfolgend „Fastner“ genannt

und

nachfolgend „Lieferant“ genannt

über die Durchführung eines gemeinsamen Qualitätsmanagements mit dem Ziel, die Qualität der Produktentwicklung und der Produkte zu sichern.

Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen Fastner und Lieferant, die zur Erreichung des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Managementsystem der Vertragspartner im Hinblick auf die Qualitätssicherung. Insbesondere werden mit der Qualitätssicherungsvereinbarung spezielle Anforderungen des Produktionsprozesses und des Produkt-Freigabeverfahrens festgelegt. Ziel der Vereinbarung ist auch, die Qualitätsanforderungen der Auftraggeber von Fastner einzuhalten.

§ 1 - Allgemeine Vereinbarungen

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- a) Diese Vereinbarung gilt für alle Entwicklungsleistungen und/oder Produkte, die der Lieferant während ihrer Laufzeit für Fastner erbringt und/oder liefert, sofern keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.
- b) Diese Vereinbarung gilt als Ergänzung zu den Einkaufsbedingungen von Fastner und ist Bestandteil der Lieferverträge. Gesetzliche oder vertragliche Rechte von Fastner werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Eine Einschränkung erfolgt auch nicht im Falle der Kenntnisnahme etwaiger Dokumentationen oder sonstige schriftliche Mitteilungen des Lieferanten im Rahmen dieser Vereinbarung.
- c) Diese Vereinbarung sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

a) Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001:2000 oder eines Systems, das mindestens alle inhaltliche Anforderungen dieser Norm erfüllt. Klares Entwicklungsziel des Lieferanten ist die ISO TS 16949 (bei Lieferungen für die Automobilindustrie – erforderlichenfalls andere Normziele angeben, etwa bei der Luftfahrtindustrie AS/EN 9100, DIN EN ISO 9001:2003)

Andere Regelwerke, insbesondere die nachfolgenden

- VDA-Schriftenreihe
- QS-9000
- DIN ISO/TS 16949

gelten ebenfalls als Vertragsbestandteil.

b) Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren. Kann der Lieferant keine 0-Fehlerlieferungen garantieren, so werden jährliche ppm-Ziele in einer ppm-Vereinbarung festgelegt. Wird das ppm-Ziel nicht erreicht, so ist vom Lieferanten ein Maßnahmenkatalog einzureichen.

c) Soweit Fastner dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie eigene Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten

a) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag verpflichten.

b) Fastner kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterlieferanten überzeugt und/oder die Qualität seiner Zukaufteile durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.

4. Audit (beim Lieferanten)

a) Fastner und sein Auftraggeber sind berechtigt, durch ein Audit festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten die Erfüllung der Forderungen von Fastner gewährleisten. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor geplanter Durchführung zu vereinbaren. Audits von zugelassenen Zertifizierungsgesellschaften sind dabei zu berücksichtigen. Es werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

b) Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, ein Audit beim betroffenen Unterlieferanten zu ermöglichen.

5. Dokumentation, Information

a) Die Pflicht zur Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente beträgt 15 Jahre (vgl. VDA-Band 1 „Nachweisführung“). Der Lieferant hat Fastner auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.

b) Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z.B. über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermenge) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, Fastner unverzüglich hierüber zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet.

c) Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Sollbeschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er Fastner hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.

d) Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant Fastner

so rechtzeitig benachrichtigen, dass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.

e) Für kundenspezifische Vormaterialien und -leistungen dürfen nur von Fastner freigegebene Unterlieferanten bei der Beschaffung berücksichtigt werden. Für den Wechsel solcher Unterlieferanten ist von Fastner eine Bewilligung einzuholen.

f) Sämtliche Änderungen am Produkt und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette, sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren und entsprechend VDA-Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ zu behandeln. Der Produktlebenszyklus ist Fastner auf Verlangen vorzuweisen.

Der Lieferant hat mindestens folgende Kennzahlen zu erfassen, zu überwachen und auszuwerten:

- Liefertreue (eine 100%ige Liefertreue ist anzustreben);
- Kundenreklamationen einschließlich Rückmeldungen aus dem Feld
- Anzahl Sonderfahrten (Kostenerfassung der Sonderfahrten);
- Qualitätslage (ppm, Cpk,);
- Von dem Lieferanten verursachte Störungen (z.B. Qualität, Logistik) bei dem Kunden und/oder bei den Auftraggebern des Kunden.

Die Aufzeichnungen zu den Sonderfahrten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung unaufgefordert an den Kunden zu berichten.

6. Geheimhaltung

a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle betriebsinternen Informationen vertraulich zu behandeln. Gegebenenfalls wird eine separate Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen.

§ 2 - Vereinbarungen zum Produktlebenslauf

1. Entwicklung, Planung

a) Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben einschließt, ist die Anforderungsspezifikation durch die Vertragspartner schriftlich, z. B. in Form eines Lastenheftes festzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben, Projektmanagement anzuwenden und Fastner auf Verlangen Einsicht in die Projektdokumentation zu gewähren.

b) Alle zur Unterstützung der Serienentwicklung nötigen technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten müssen nach Erhalt durch den Lieferanten auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit geprüft werden. Ist erkennbar, dass die in den technischen Unterlagen festgelegten Forderungen an das Produkt fehlerhafte, unklare oder unvollständige Beschreibungen beinhalten, so sind diese dem Kunden unaufgefordert in geeigneter Form aufzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Produkthanforderungen durch geeignetere, wirtschaftlichere und wirkungsvollere Verfahren ersetzt werden können.

c) Für die Entwicklungsphase vereinbaren die Vertragspartner, geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung anzuwenden. Die Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.) aus ähnlichen Vorhaben sind zu berücksichtigen. Merkmale mit besonderen Anforderungen an die Dokumentation und Archivierung sind festzulegen.

d) Für Prototypen und Vorserienteile sind zwischen Kunde und Lieferant die Herstellungs- und Prüfbedingungen abzustimmen und zu dokumentieren. Ziel ist es, die Teile unter seriennahen Bedingungen herzustellen.

e) Für die bekannten –geregelten oder vereinbarten – funktionsrelevanten Merkmale muss der Lieferant Analysen der Eignung der eingesetzten Herstellungsanlagen durchführen und dokumentieren. Werden festgelegte Fähigkeitskennwerte nicht erreicht, muss der Lieferant entweder seine Anlagen und Prozesse entsprechend optimieren oder geeignete Prüfungen an den hergestellten Produkten durchführen, um mangelhafte Lieferungen auszuschließen.

f) Vor Anlauf der Serienproduktion hat der Lieferant die Prozess- und Produktfreigabe nach VDA-Schrift 2 (EMPB) oder QS 9000 (PAPP) durchzuführen. Diese Vorgehensweise gilt auch bei:

1. Produktänderungen
2. Werkzeugänderungen
3. Werkzeugneuerstellungen,
4. Prozessänderungen
5. Materialänderungen
6. Zeichnungsänderungen
7. Produktionsverlagerungen
8. Aussetzen der Fertigung > 1 Jahr

Fordert Fastner eine Konstruktionsfreigabe, hat diese der Produktionsprozess- und Produktfreigabe voranzugehen.

g) Fastner hat das Produkt vor Beginn der Serienproduktion im erforderlichen Umfang zu prüfen und dem Lieferanten die Freigabe - ggfs. unter Berücksichtigung von Auflagen – zu erteilen.

h) Bei der Produktionsprozess- und Produktfreigabe ist der Maschinenfähigkeitsindex und/oder der Prozessfähigkeitsindex für vereinbarte Merkmale anzugeben.

i) Alle für den Vertragsgegenstand in der Produktion des Lieferanten verwendeten Kaufteile und Stoffe müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, z.B. in Bezug auf Umweltschutz, Elektrik, Elektromagnetismus und Sicherheit erfüllen, die im Herstellungs- und Vertriebsland gelten. Darüber hinaus sind alle Stoffe und Stoffgruppen gem. VDA 232-101 „Liste für deklarationspflichtige Stoffe“ im Erstmusterprüfbericht anzugeben, soweit sie in den Erzeugnissen vorhanden sind oder freigesetzt werden können. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant auf Anforderung alle Stoffe und Stoffgruppen in die IMDS Datenbank einzupflegen.

j) Der Lieferant muss Liefertermine zu 100% einhalten. Fastner liefert im Rahmen seiner Möglichkeiten Planungsinformationen und Einkaufsverpflichtungen, damit der Lieferant diese Forderungen erfüllen kann. Der Lieferant trägt die Kosten für Zusatzfrachten die durch notwendige Teillieferungen wegen Terminüberschreitung entstehen.

2. Serienfertigung, Rückverfolgbarkeit, Identifikation, Mängelanzeige

a) Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen müssen die Ursachen analysiert, Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet werden und ihre Wirksamkeit überprüft werden. Müssen im Ausnahmefall nicht spezifikationsgemäße Produkte geliefert werden, ist vorher eine Sonderfreigabe von Fastner einzuholen. Auch über nachträglich erkannte Abweichungen ist Fastner unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

b) Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte entsprechend seiner Risikoabschätzung sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der Mengen schadhafter Teile/Produkte durchgeführt werden kann. Fastner wird dem Lieferanten die zur Rückverfolgbarkeit benötigten Daten mitteilen.

c) Grundsätzlich muss der Lieferant eine Etikettierung der Über- und Einzelverpackung mit VDA Warenanhängern 4902 Version 4 bzw. mit KLT-Label für Kleinbehälter vornehmen. Für Lieferanten, die nicht den VDA Warenanhänger verwenden, gelten folgende Mindestinformationen für die Kennzeichnung der Über- und Einzelverpackung:

Kunden-Artikelnummer, Kunden-Revisionsstand, Artikelbezeichnung, Füllmenge/Mengeneinheit, Lieferantname, Sachnummer des Lieferanten, wahlweise Produktions-, Versand- oder Verfallsdatum, Chargen-Nr. falls notwendig. Zusatzinformation bei Änderungen in Signalfarbe „Achtung neuer Änderungsstatus“. Ausweichmaterial ist deutlich als solches zu kennzeichnen.

3. Prüfungen, Beanstandungen, Maßnahmen

a) Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest, um die vereinbarten Ziele und Spezifikationen zu erfüllen. Beide Vertragspartner sind dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet.

- b) Bei der laufenden Serie hat der Lieferant für alle funktionsrelevanten Merkmale mittels geeigneter Verfahren (z. B. statistische Prozessregelung oder manuelle Regelkartentechnik) über die gesamte Produktionszeit die Prozessfähigkeit nachzuweisen.
- c) Wird die geforderte Prozessfähigkeit nicht erreicht, so ist die Qualität mit geeigneten Prüfmethoden abzusichern; der Produktionsprozess ist entsprechend zu optimieren, um die geforderte Fähigkeit zu erreichen.
- d) Fastner prüft die vom Lieferanten bezogenen Produkte nach deren Erhalt auf die Einhaltung von Menge und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden (Wareneingangsprüfung). Im Übrigen wird Fastner von der Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB) befreit.
- e) Mängel in einer Lieferung hat Fastner, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Je Mängelanzeige (Prüfbericht) ist Fastner berechtigt, den Lieferanten mit einer Bearbeitungs-pauschale von 85,- EUR zu belasten.
- f) Fastner stellt ausgefallene Teile dem Lieferanten zur Analyse zur Verfügung.
- g) Kommt es zu fehlerhaften Lieferungen, ist der Lieferant verpflichtet unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden einzugrenzen sowie Fehler dauerhaft auszuschließen. (Ersatzlieferungen, Sortier- oder Nacharbeit). In dringenden Fällen kann Fastner auch ohne Abstimmung mit dem Lieferant die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Fastner kann den Lieferant mit den erforderlichen Aufwendungen einschliesslich Nebenkosten belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen. Ggfs. beim Kunden anfallende Verlesekosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Grundsätzlich ist vom Lieferanten eine schriftliche Stellungnahme über Fehlerursachen und Abstellmaßnahmen abzugeben. (z.B.: 8D-Report gemäß VDA).

§ 3 - Haftung

1. Die Vereinbarung von Qualitätszielen und -maßnahmen, sowie Eingriffsgrenzen (Störfälle, ppm-Ziele im Sinne einer statistischen Größe) befreit den Lieferanten nicht von der Haftung für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche von Fastner wegen Mängeln der Lieferungen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsumfang abzuschließen. Diese ist während der Dauer dieser Vereinbarung aufrechtzuerhalten. Fastner ist berechtigt diese Police einzusehen.
3. Wird Fastner aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten nach nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, so tritt der Lieferant gegenüber dem Kunden insoweit ein, wie er auch unmittelbar Dritten gegenüber haften würde, jedoch nur in dem Umfang, der seiner internen Ausgleichspflicht nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) entspricht.

§ 4 - Laufzeit der Vereinbarung

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt unbefristet. Sie kann jedoch von jedem der beiden Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Einzel-Lieferverträge bis zu deren vollständiger Abwicklung unberührt.

Fastner . Auenstein, den

Ort, Datum Unterschrift

Ort, Datum Unterschrift

Stand: Febr.2010 (5)